

Zusammenfassung der Stellungnahme des EDSB zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2014/C 38/04)

1. Einleitung

1.1 Konsultation des EDSB

1. Am 13. Juni 2013 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Anforderungen für die Typgenehmigung zur Einführung des bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG („der Vorschlag“) ⁽¹⁾, den die Kommission in ihrer Mitteilung von 21. August 2009 „eCall: Zeit zur Einführung“ („Mitteilung von 2009“) ⁽²⁾ angekündigt hatte.

2. Der EDSB begrüßt, dass die Kommission ihn konsultiert hat und dass in der Präambel des Vorschlags auf die Konsultation hingewiesen wird.

3. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, bei der Kommission informelle Kommentare abzugeben. Er stellt erfreut fest, dass die meisten seiner Kommentare berücksichtigt wurden.

1.2 Ziel und Anwendungsbereich des Vorschlags

4. Dieser Vorschlag ergänzt andere Legislativmaßnahmen, die zur Unterstützung der Einführung von eCall angenommen wurden, wie die Richtlinie 2010/40/EU ⁽³⁾, die Empfehlung der Kommission vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes ⁽⁴⁾ und die Annahme von Spezifikationen für die Modernisierung von Notrufabfragestellen ⁽⁵⁾, zu denen der EDSB konsultiert wurde und Kommentare abgab ⁽⁶⁾.

5. Der Vorschlag sieht den obligatorischen Einbau eines bordeigenen eCall-Systems in Neufahrzeuge mit Typgenehmigung in Europa vor. Anders als im bestehenden System, in dem eCall von den Automobilherstellern freiwillig eingebaut werden kann, sieht der Vorschlag vor, dass ab 1. Oktober 2015, beginnend mit neuen Personenkraftwagen und leichten Nutzfahrzeugen, alle neuen Fahrzeugtypen mit eCall-Systemen ausgerüstet sein müssen ⁽⁷⁾. Er enthält daher mehrere Pflichten der Hersteller der Fahrzeuge bzw. der Ausrüstung.

4. Schlussfolgerungen

63. Der EDSB unterstreicht, dass die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den von dem Vorschlag geschaffenen Kernverpflichtungen gehört und begrüßt, dass viele seiner zu den Datenschutzimplikationen von 112-eCalls formulierten Empfehlungen berücksichtigt wurden.

⁽¹⁾ COM(2013) 316 final.

⁽²⁾ KOM(2009) 434 endgültig.

⁽³⁾ Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 zum Rahmen für die Einführung intelligenter Verkehrssysteme im Straßenverkehr und für deren Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern (Abl. L 207 vom 6.8.2010, S. 1).

⁽⁴⁾ Empfehlung der Kommission 2011/750/EU vom 8. September 2011 zur Unterstützung eines EU-weiten eCall-Dienstes in elektronischen Kommunikationsnetzen für die Übertragung bordseitig ausgelöster 112-Notrufe (eCalls) (Abl. L 303 vom 22.11.2011, S. 46).

⁽⁵⁾ Delegierte Verordnung (EU) Nr. 305/2013 der Kommission vom 26. November 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes (Abl. L 91 vom 3.4.2013, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe insbesondere die Stellungnahme vom 22. Juli 2009 zur IVS-Richtlinie, die formellen Kommentare vom 12. Dezember 2011 zu der Empfehlung der Kommission in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines EU-weiten eCall-Dienstes, und das Schreiben vom 19. Dezember 2012 zur delegierten Verordnung der Kommission in Bezug auf die harmonisierte Bereitstellung eines interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes, alle auf der Website des EDSB veröffentlicht: <http://www.edps.europa.eu> (in der Rubrik „Beratung“).

⁽⁷⁾ Siehe Model: Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 1 des Vorschlags.

64. Mit Blick auf den 112-eCall empfiehlt der EDSB, folgende Punkte im Vorschlag genauer darzustellen:

- Es sollte in den verfügbaren Teil des Vorschlags eine gesonderte Bestimmung mit einem Verweis auf das anzuwendende EU-Datenschutzrecht aufgenommen werden, in der insbesondere die Richtlinie 95/46/EG erwähnt und darauf hingewiesen wird, dass die Bestimmungen im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu ihrer Umsetzung gelten;
- in Erwägungsgrund 13 ist der Verweis auf das Arbeitsdokument der Artikel 29-Datenschutzgruppe von dem Verweis auf die Datenschutzvorschriften zu trennen;
- konkrete Datenschutzgarantien für 112-eCalls sollten eher im Vorschlag und weniger in delegierten Rechtsakten entwickelt werden; insbesondere sollten in Artikel 6
 - der für die Verarbeitung Verantwortliche und die für die Bearbeitung von Auskunftersuchen zuständige Stelle benannt werden;
 - erläutert werden, welche Daten als Mindestdatensatz bzw. als vollständiger Datensatz zu verstehen sind (dies muss möglicherweise in einem delegierten Rechtsakt oder einem Durchführungsrechtsakt näher ausgeführt werden);
 - für betroffene Personen die Möglichkeit vorgesehen werden, private eCall-Dienste und Mehrwertdienste zu deaktivieren;
 - Angaben zu den Aufbewahrungsfristen für die verarbeiteten Daten gemacht werden;
 - Angaben zu den Modalitäten der Ausübung der Rechte der betroffenen Person gemacht werden;
- Artikel 6 Absatz 3 sollte ergänzt werden, um sicherzustellen, dass die darin erwähnten Informationen Bestandteil der mit dem Fahrzeug übergebenen technischen Dokumentation sind; außerdem sollte im Vorschlag deutlich gemacht werden, dass der Fahrzeughalter beim Kauf des Fahrzeugs in einem eigenen Dokument auf die Verfügbarkeit dieser Informationen hingewiesen wird;
- der EDSB sollte vor dem Erlass der in Artikel 6 Absatz 4 erwähnten delegierten Rechtsakte konsultiert werden.

65. Bezüglich privater eCall-Dienste und Mehrwertdienste erinnert der EDSB daran, dass sie im Vorschlag so geregelt sein sollten, dass sie Datenschutzvorschriften entsprechen, die denen für das 112-eCall-System entsprechen oder sogar noch strenger sind. Darüber hinaus verweist er auf Folgendes:

- der Vorschlag besagt, dass anders als beim 112-eCall private eCall-Dienste und Mehrwertdienste freiwillig aktiviert werden und standardmäßig deaktiviert bleiben;
- das Erfordernis eines angemessenen und gesonderten Vertrags zwischen Verbraucher und Dienstleister ist in einer Bestimmung der vorgeschlagenen Verordnung festgehalten, und diese Bestimmung besagt, dass der Vertrag auch Datenschutzaspekte behandeln muss, einschließlich der angemessenen Information der Verbraucher über die Dienste und der Einholung ihrer Einwilligung in die Verarbeitung von Daten im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Mehrwertdienste. Der Vorschlag gewährleistet, dass betroffene Personen die Möglichkeit erhalten, sich über ein entsprechendes Vertragsangebot vor der Verarbeitung für die Dienste zu entscheiden. Nicht verhandelbare Klauseln eines Kaufvertrags über ein Auto oder Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die akzeptiert werden müssen, erfüllen diese Anforderung nicht;
- im Vertrag sollte auch festgehalten werden, dass die Ablehnung des angebotenen Dienstes keine nachteiligen Folgen mit sich bringt. Eine solche Aussage könnte in die Datenschutzerklärung des Vertrags aufgenommen werden.

66. Der EDSB empfiehlt ferner Folgendes:

- es sollte im Vorschlag klargestellt werden, dass bei Mehrwertdiensten eine Verfolgung verboten ist;

- die Kategorien der im Rahmen von 112-eCalls und privaten eCall-Diensten sowie Mehrwertdiensten verarbeiteten Daten sind in einer Bestimmung im verfügbaren Teil des Vorschlags festzulegen; außerdem ist das Konzept des vollständigen Datensatzes im Vorschlag zu definieren;
- im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung werden nur die für private eCall-Dienste und Mehrwertdienste erforderlichen Daten verarbeitet;
- in einer eigenen Bestimmung wird daran erinnert, dass die Verarbeitung sensibler Daten im Rahmen privater eCall-Dienste oder Mehrwertdienste untersagt ist;
- in einer eigenen Bestimmung im verfügbaren Teil des Vorschlags wird die Aufbewahrungsfrist für Daten festgelegt, die im Rahmen von 112-eCalls, privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten verarbeitet werden;
- die Sicherheit der im Rahmen von 112-eCalls, privaten eCall-Diensten und Mehrwertdiensten verarbeiteten Daten wird durch nähere Ausführungen im Wortlaut gewährleistet.

Brüssel, den 29. Oktober 2013

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter
